

## **Fünfte Änderungssatzung**

vom 18.05.2026  
zur Satzung  
des Landkreises Bergstraße  
über die Erhebung von Kosten  
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch  
(Frischfleisch-Kostensatzung)  
vom 06.06.2016

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), §§ 1 und 2 geändert, § 2a eingefügt durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40) hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in der Sitzung vom 09.02.2026 folgende fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 (Kostenpflichtige Tatbestände) wird wie folgt geändert:

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), Titel und Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 11) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2025/328 der Kommission vom 19. Februar 2025 (ABl. L 328/1),
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95/1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 (ABl. L 3115/1),
  - c) der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, zuletzt geändert durch Art. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2025/506 der Kommission vom 19. März 2025 (ABl. L 506/1),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129),

- e) der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129),
- f) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

## **Artikel 2**

§ 5 (Zuschläge) wird wie folgt geändert:

Für Amtshandlungen, die nach §§ 8 und 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsehen, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils der Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage.

§ 8 Abs. 1 (Kostenerhebung in besonderen Fällen) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Rahmen der Stückvergütung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist. Im Rahmen der Stundenvergütung wird, pro am vorgesehenen Ort befindlicher Untersuchungsperson, eine Pauschale von 125,-€ erhoben.

## **Artikel 3**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 06.06.2016, zuletzt geändert mit der vierten Änderungssatzung vom 11.12.2023, wird durch die Anlage 1 zur fünften Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch ersetzt.

## **Artikel 4**

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 06.06.2016, zuletzt geändert mit der vierten Änderungssatzung vom 11.12.2023, bestehen unverändert fort.

## **Artikel 5**

Diese fünfte Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuss

Christian Engelhardt  
Landrat

**Frischfleisch-Kostensatzung****01.06.2026**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € 1)	Gebühr in € 1)
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben</b>		Tierärzte (TA)	Fachassis- tent (FK)
11	Schweine inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil	je Std	90,00 €	44,00 €
12	Rinder inkl. Sachkostenanteil	je Std	88,00 €	43,00 €
13	Equiden inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil	je Std	90,00 €	44,00 €
14	Schafe/Ziegen inkl. Sachkostenanteil	je Std	88,00 €	43,00 €
15	Geflügel inkl. Sachkostenanteil	je Std	88,00 €	43,00 €

**2 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben**

21	Schweine inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;			
211	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	27,10 €	25,97 €
212	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	20,71 €	19,59 €
213	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	17,92 €	17,02 €
214	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,96 €	15,23 €
215	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	14,26 €	13,70 €
22	Rinder inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;			
221	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	32,47 €	30,57 €
222	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	26,93 €	25,03 €
223	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	21,54 €	20,02 €
224	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	17,50 €	16,27 €
225	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	13,47 €	12,51 €
23	Equiden inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;			
231	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	52,54 €	52,54 €
232	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	46,23 €	46,23 €
233	36-64 tägliche Schlachtungen	je Tier	38,32 €	38,32 €
234	65-119 tägliche Schlachtungen	je Tier	32,52 €	32,52 €
235	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	26,98 €	26,98 €
24	Schafe und Ziegen inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung; Garantiebetrug ist berücksichtigt			
241	bis 5 tägliche Schlachtungen	je Tier	14,80 €	14,80 €

**Frischfleisch-Kostensatzung****01.06.2026**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € 1)	Gebühr in € 1)
242	bis 44 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,27 €	9,27 €
243	45-83 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,41 €	7,41 €
244	84-159 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,02 €	6,02 €
245	ab 160 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,63 €	4,63 €
25	Geflügelschlachtung inkl. Kaninchen	je Std	88,00 €	43,00 €

**3 Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen**

31	Schweine inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	27,10 €	25,97 €
32	Rinder inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	32,47 €	30,57 €
33	Equiden inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	52,54 €	52,54 €
34	Schafe und Ziegen inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung;	je Tier	14,80 €	14,80 €
35	Schweine inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung; ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	23,29 €	22,39 €
36	Rinder inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung; ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	25,97 €	24,45 €
37	Equiden inkl. Trichinenuntersuchung, Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung; ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	43,63 €	43,63 €
38	Schafe und Ziegen inkl. Sachkostenanteil, Wegstreckenentschädigung; ohne Schlacht tieruntersuchung	je Tier	11,84 €	11,84 €

**4 Hygienekontrollen durch nebenamtliches Personal**

41	nach Zeitaufwand	je Std	88,00 €	
----	------------------	--------	---------	--

**5 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von Farmwild inkl. Laufvögel**

51	Schlacht tieruntersuchung			
511	Schlacht tieruntersuchung vor Ort, ggf. Überwachung der Schlachtung	je Std	88,00 €	
512	Zuschlag zu 511 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung	je Std	88,00 €	
52	Fleischuntersuchung			
521	in zugelassenen Betrieben bzw. Großbetrieben ohne Trichinenuntersuchung	je Std	88,00 €	43,00 €
522	in zugelassenen Betrieben bzw. Großbetrieben inkl. Trichinenuntersuchung	je Std	90,00 €	44,00 €
523	bei Hausschlachtungen ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	17,62 €	17,62 €
524	bei Hausschlachtungen inkl. Trichinenuntersuchung	je Tier	32,03 €	32,03 €

**Frischfleisch-Kostensatzung****01.06.2026**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € 1)	Gebühr in € 1)
-----	------------	--------------------------	-------------------	-------------------

**6 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild**

61	Fleischuntersuchung innerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben			
611	ohne Trichinenuntersuchung	je Std	88,00 €	43,00 €
612	mit Trichinenuntersuchung	je Std	90,00 €	44,00 €
62	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben			
621	ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	17,62 €	17,62 €
622	mit Trichinenuntersuchung	je Tier	32,03 €	32,03 €
63	Trichinenuntersuchung und damit verbundene Amtshandlungen von erlegtem Wild das Träger von Trichinen sein kann			
631	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal inkl. Trichinenuntersuchung inkl. Wegstreckenentschädigung und anteilige Sachkosten	je Tier	20,86 €	20,86 €
632	Entnahme einer Trichinenprobe durch den Jäger und Trichinenuntersuchung durch amtliches Personal inkl. anteilige Sachkosten	je Tier	8,87 €	8,87 €

**7 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtung von Rindern, Schweinen und Einhufern im Herkunftsbetrieb, ausgenommen Hausschlachtungen**

71	Schlacht tieruntersuchung			
711	vor Ort mit Überwachung der Schlachtung	je Std	88,00 €	
712	Zuschlag zu 711 für die Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung	je Std	88,00 €	
73	Fleischuntersuchung			
731	in zugelassenen Großbetrieben	je Std	88,00 €	43,00 €
7321	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen bei Schweinen	je Tier	24,83 €	23,93 €
7322	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen bei Schweinen	je Tier	17,13 €	16,23 €
7331	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen bei Rindern, Bisons, Wisente, Wasserbüffel	je Tier	27,08 €	25,56 €
7332	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen bei Rindern, Bisons, Wisente, Wasserbüffel	je Tier	21,54 €	20,02 €
7341	in zugelassenen Betrieben bis 5 tägliche Schlachtungen bei Equiden	je Tier	35,09 €	35,09 €
7342	in zugelassenen Betrieben bis 35 tägliche Schlachtungen bei Equiden	je Tier	29,55 €	29,55 €

**8 Sonstige Amtshandlungen**

81	Schlacht tieruntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Std	88,00 €	
821	Entnahme BSE Proben von geschlachteten Rindern bis 1. Tier außerhalb von Großbetrieben	je Tier	18,04 €	16,77 €
822	Entnahme BSE Proben von geschlachteten Rindern von 2.-6. Tier außerhalb von Großbetrieben	je Tier	13,47 €	12,51 €
823	Entnahme TSE Proben von geschlachteten Schafen und Ziegen bis 1. Tier außerhalb von Großbetrieben	je Tier	6,21 €	6,21 €
824	Entnahme TSE Proben von geschlachteten Schafen und Ziegen von 2.-6. Tier außerhalb von Großbetrieben	je Tier	4,63 €	4,63 €

**Frischfleisch-Kostensatzung****01.06.2026**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in € 1)	Gebühr in € 1)
83	Laboruntersuchung mit oder ohne Probentransport	je Std	88,00 €	
84	Überwachung von religiösen Schlachtungen	je Std	88,00 €	
85	Sonstige Amtshandlungen gemäß Liste 2)	je Std	80,00 €	

**9 Zuschläge und Wartezeiten**

91	Zuschlag für Amtshandlungen (Stundenvergütung)			
911	Amtshandlungen in Nachtstunden (21:00-06:00 Uhr)	je Std	7,55 €	3,66 €
912	Amtshandlungen an Sonntagen	je Std	8,50 €	4,49 €
913	Amtshandlungen an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	je Std	45,93 €	24,24 €
914	Amtshandlungen an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	je Std	51,04 €	26,92 €
92	Zuschlag für Amtshandlungen (Stückvergütung)			
921	Wartezeiten	in %	82%	82%
922	Amtshandlungen in Nachtstunden(18:00-07:00) oder an Sonnabenden nach 15:00 Uhr, oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen	in %	80%	80%
923	Verzögerung der Schlachtung bzw. das Tier zur angegebenen Zeit nicht bereitsteht	in %	80%	80%
924	Amtshandlungen, wenn Untersuchung auf Verlangen ausserhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachtstage durchgeführt wird (Stückvergütung)	in %	50%	50%
93	Auslagen bei allen Amtshandlungen für die Wegstrecke je km	je km	0,46 €	0,46 €

<sup>1)</sup> Gebühren pro Stunde werden anteilig auf die tatsächlich benötigte Zeit je angefangene 1/4 Stunde berechnet

<sup>2)</sup> Liste sonstiger Amtshandlungen Nr. 85

Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch  
 Überwachung der Brauchbarmachung von schwachfärbigem Fleisch  
 Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch  
 Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum  
 Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmten Fleisch oder Fleischerzeugnissen  
 Schulungen im Zusammenhang mit der Frischfleischgewinnung  
 sonstige Maßnahmen, Kontrollen, Untersuchungen oder amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Frischfleischgewinnung